

Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, 21. September 2006**, findet um 20.00 Uhr im Marktgemeindegemeindeamt Tragwein, großes Sitzungszimmer, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

- 1) Gelegenheit zu Bürgeranfragen an den Gemeinderat
- 2) Aktueller Bericht des Bürgermeisters
- 3) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Wassergebührenordnung für die Gebiete, die durch den Fernwasserverband Mühlviertel versorgt werden.
- 5) Wohnungsangelegenheiten
 - a) Erstellung eines Vergabevorschlages für die Wohnung Nr. 5 in der Weberstraße 12
 - b) Erstellung eines Vergabevorschlages für die Wohnung Nr. 1 im LAWOG Wohnhaus, Stieglweg 3
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Markt 14
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Nr. 15 im Seniorenwohnhaus, Markt 14
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsabtretung der Wohnung Nr. 7 im Gemeindegewohnhaus, Zeller Straße 5
- 6) Beratung und Beschluss über den Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Marktgemeinde Tragwein betreffend
 - a) den BA 10 der Abwasserbeseitigungsanlage Tragwein und
 - b) den BA 01 der Wasserversorgungsanlage Mistlberg
- 7) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Energieliefervertrages mit der Fa. Linz STROM Vertrieb NFG GmbH & Co KG
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den grundsätzlichen Beitritt zum Hochwasserschutzverband Aist
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Koordinatorin gemäß OÖ. Gemeindegleichbehandlungsgesetz
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Frauenförderprogrammes
- 11) Beschlussfassung über Beitritt zum Kaufvertrag betreffend Baugrundstück 1200/7 KG Tragwein
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Wirtschaftsförderung an die Fa. Ortner-Siegl GmbH
- 13) Beratung und Beschlussfassung über den Umwidmungsantrag betreffend das Grundstück 611 KG Mistlberg
- 14) Allfälliges

Seite 1

Gemeinderatssitzung

Seite 2

Nationalratswahl 2006

Seite 3

Tragweiner Advent
Schulbeginn- u. Schul-
veranstaltungshilfe
Erste-Hilfe-Kurs
Verlautbarungen

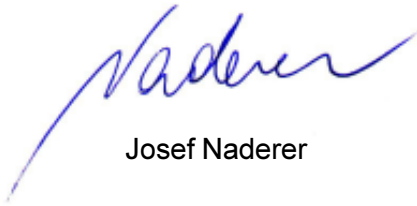
Seite 4

Ihr Rauchfangkehrer informiert

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung können Bürger Anfragen an den Gemeinderat stellen, wobei die Rededauer nicht mehr als 5 Minuten betragen darf. Die Anfragenden können sich nur um 20.00 Uhr, nach Eröffnung und gleichzeitiger Sitzungsunterbrechung, zu Wort melden. Für die Anfragen steht ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anschließend oder wenn keine Anfragen gestellt werden, wird mit der Tagesordnung fortgefahren.

Achtung: Aus Anlass der Gemeinderatssitzung entfällt an diesem Donnerstag die Bürgermeister-sprechstunde!

Ihr Bürgermeister:



Josef Naderer

**Nationalratswahl am
Sonntag, 01. Oktober 2006**

Wahlrecht

Bei der Nationalratswahl am 01. Oktober 2006 sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (01.08.2006) zu beurteilen.

Jede® Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Ausstellung von Wahlkarten

Folgende Personen haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte:

- 1) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht in der Gemeinde bzw. im Wahlsprengel aufhalten und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben können;
- 2) Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag **infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit**, sei es

aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen **unmöglich ist** und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer **besonderen Wahlbehörde** in Anspruch nehmen wollen.

Bei der Beantragung der Wahlkarte ist darauf hinzuweisen, dass der Besuch durch die besondere Wahlbehörde gewünscht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wähler, die aus beruflichen Gründen (Schichtarbeiter etc.) nicht in der Gemeinde wählen können, rechtzeitig eine Wahlkarte beantragen.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde bis spätestens **Donnerstag, 28. September 2006** zu beantragen.

Wahlsprengel und Wahllokale

Die Gemeinde Tragwein ist wiederum in folgende 5 Wahlsprengel eingeteilt:

Wahlsprengel I – Tragwein-Süd:

Wahllokal: Hauptschule Tragwein – Südtrakt

Am Vogeltenn, Fichtenweg, Lärchenweg, Markt, Mühlenweg, Neumühlstraße, Reitgraben, Rupfergasse, Schulstraße, Weberstraße, Fraundorf, Haarland 1, 2, 35, 40 und 41 und Schedlberg 1, 44 u. 45

Wahlsprengel II – Tragwein-Nord:

Wahllokal: Hauptschule Tragwein – Nordtrakt

Am Taferlberg, Badgraben, Bergmannsstraße, Birkenweg, Erdleitener Straße, Gartenstraße, Im Schmidgarten, Mardorfer Straße, Pregartener Straße, Sonnwendstraße, Stieglweg, Wimmerfeld, Zeller Straße, Mistlberg 38 - 43, 60, 65 u. 66

Wahlsprengel III – Mistlberg:

Wahllokal: Volksschule Tragwein

Haarland 3 - 34, 36 - 39 und 42 bis Ende, Hohensteg, Josefstal, Mistlberg 1 - 9, 16 - 37, 44 - 59, 61 - 64 und 70 bis Ende, Schedlberg 2 - 43 und Stranzberg

Wahlsprengel IV – Hinterberg:

Wahllokal: Marktgemeindeamt – Musikprobenraum

Hinterberg 1 - 13, Knollnhof 1 - 10, 13, 19, 21 bis Ende, Lugendorf, Schmierreith und Zudersdorf 1 - 11, 14 und 16

Wahlsprengel V – Reichenstein:

Wahllokal: Volksschule Reichenstein

Hinterberg 14 - 20, Knollnhof 11, 11a, 12, 14 - 17 und 20, Mistlberg 10 - 15, 67 - 69 u. 79, Reichenstein und Zudersdorf 12, 13 und 15

Wahlzeiten:

Wahlsprengel I - IV: 08.00 bis 14.00 Uhr

Wahlsprengel V: 08.00 bis 12.00 Uhr

Verbotszone:

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone, das ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner 100 m im Umkreis des Wahllokales, verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl.
- b) Jede Ansammlung
- c) Das Tragen von Waffen jeder Art (bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Wahlinformation

Jeder Wahlberechtigte erhält vor der Wahl eine Wahlinformation. Es wird ersucht, diese Wahlinformation zur Stimmenabgabe mitzubringen.

7. Mühlviertler Kernland - Kürbisfestival

Am Sonntag, **24. Sept. 2006 ab 12 Uhr** steigt das 7. Mühlviertler Kernland Kürbisfestival am Weißenböckhof bei der Landw. Fachschule Freistadt, unter dem Motto: „Kürbis und Fleisch - ein Ku(h)linarium der Region“.

Tragweiner Advent Fr. 01. - So. 03. Dezember 2006

Auch heuer findet wieder der schon traditionell gewordene „Tragweiner Advent“ statt, mit Standmarkt und kulturellen Darbietungen.

Der Tragweiner Advent erfreut sich bei der Bevölkerung sehr großer Beliebtheit und ist eine wesentliche kulturelle Bereicherung in unserer Gemeinde.

Die Vorbereitungen für den Tragweiner Advent sind bereits im Gange. Damit die Sandlein- teilung geplant werden kann, bitten wir Sie freundlich bis am **3. Oktober 2006** beim Gemeindeamt mitzuteilen, ob Sie heuer beim Tragweiner Advent teilnehmen.

Beihilfen des Landes OÖ. bei Schulbeginn bzw. Schulveranstaltungshilfe

Schulbeginnhilfe

Mit 80,00 Euro Schulbeginnhilfe werden Familien, deren Kinder erstmalig in die Pflichtschule eintreten, finanziell unterstützt. Aufgrund der sehr teuren Erstausrüstung von Taferlklasslern wird auf diese Weise jenen Familien geholfen, die diese Unterstützung am dringendsten benötigen.

Schulveranstaltungshilfe

Deutlich angestiegen ist die Zahl der Bewilligungen für die Schulveranstaltungshilfe. Ansuchen können alle Familien, bei denen zumindest zwei Kinder in einem Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen (zusammengefasst mindestens 8 Schulveranstaltungstage).

Anträge beider Beihilfen liegen in den **Schulen und im Gemeindeamt** auf od. unter www.familienkarte.at

Erste Hilfe Kurs - Rotes Kreuz Tragwein

Am Dienstag, 26. Sept. 2006 um 19.00 Uhr beginnt in der Rot-Kreuz-Dienststelle Tragwein ein 16-stündiger Erste Hilfe Kurs (Grundausbildung). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Stellenausschreibung

Die Bäckerei Brandstätter, Markt 28, sucht eine Fahrverkäuferin („Gäufahrerin“) für Freitag und Samstag vormittags. Informationen in der Bäckerei Brandstätter.

Hunde-Sachkunde-Kurs

Gem. OÖ. Hundehaltegesetz 2002 und OÖ. Hundehalte-Sachkundeverordnung 2003 ist der Sachkundenachweis notwendig für alle Hundehalter, die zum ersten Mal einen Hund anschaffen.

Termin: Do. 28. September 2006 um 19.00 Uhr
Ort: Gasthof Kreuzwirt, Katsdorfer Straße 16, 4209 Engerwitzdorf-Innertreffling

Kursbeitrag: € 20,00

Anmeldung: Tierarzt Dr. Biberauer, Tel. 07235/50550 oder E-Mail: biberauer@kleintierordination.com

Ihr Rauchfangkehrer informiert

Das **OÖ. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz** ist seit 1.1.2003 in Kraft. Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen.

Gem. § 32 sind Fänge vor der erstmaligen Inbetriebnahme vom Rauchfangkehrer auf Brandsicherheit und auf Dichtheit zu überprüfen, dies gilt auch nach der wesentlichen Änderung eines Fanges (zB Sanierung) und nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage.

Die Kehrfristen lt. Gesetz sind:

Fänge und Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen bis zu einer max. Leistung von 120 kW

- a) die mit Heizöl extraleicht oder Heizöl leicht beheizt werden
2 x in der Heizperiode
- b) die mit festen Brennstoffen sowie mit Heizöl mittel beheizt werden sowie Öl-Verdampferbrenner
4 x in der Heizperiode

Fänge und Verbindungsstücke von Feuerungsanlagen über 120 kW die nicht ausschließlich mit Gas befeuert werden
8 x in der Heizperiode

Fänge und Verbindungsstücke von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen sowie von selten benützten Feuerungsanlagen (max. 30 Tage im Jahr)
1 x im Kalenderjahr

Werden Fänge sowie Verbindungsstücke auch außerhalb der Heizperiode betrieben (zB. Warmwasserbereitung) erhöht sich die Anzahl der Überprüfungen bzw. Kehrungen bei a) auf 3 bzw. bei b) auf 6 sowie bei Feuerungsanlagen über 120 kW auf 12.

Benützte Fänge, die im Überdruckbereich betrieben werden (zB. Fänge von Brennwertfeuerungsanlagen) sind alle 5 Jahre, Fänge die im Unterdruckbereich betrieben werden sind alle 10 Jahre auf Dichtheit zu überprüfen.

Ist beabsichtigt, Fänge und Verbindungsstücke während der Heizperiode zwischen 2 Kehrungen nicht zu benützen, so entfällt die Kehrverpflichtung, wenn die beabsichtigte Nichtbenützung dem Rauchfangkehrer vorher schriftlich bekannt gegeben wird.

Der Betrieb von Feuerungsanlagen an Kaminen ohne vorherige Anmeldung beim Rauchfangkehrer ist strafbar und im Schadensfall besteht kein Versicherungsschutz!

Mit 1.2.2006 ist die **OÖ Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung** in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt sicherheitstechnische Anforderungen und umweltschutzrelevante Belange betreffend Heizungsanlagen (ausgenommen: Gasanlagen) sowie die Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen sind diese durch einen Prüfberechtigten (Rauchfangkehrer) überprüfen zu lassen. Ein Abnahmebefund gem. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung ist über die durchgeführte Abnahmeprüfung auszustellen. Überdies ist ein positiver Endbefund des Rauchfangkehrers über den Fang und das Verbindungsstück erforderlich, der an die Gemeinde weiterzuleiten ist.

Wiederkehrend sind Feuerungsanlagen bis 15 kW (zB. Einzelöfen) alle 3 Jahre auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Anlagen von 15 bis 50 kW sind alle 2 Jahre auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie **auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften** (Abgasmessung von Abgasverlust, CO sowie der Russzahl bei Öl) überprüfen zu lassen. Feuerungsanlagen über 50 kW sind jährlich auf Einhaltung der oben genannten Vorschriften überprüfen zu lassen. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Grenzwerte für die angeführten Schadstoffe sowie den Abgasverlust sind einzuhalten. (Anlagen, die die Grenzwerte um nicht mehr als 50 % überschreiten, haben den Anforderungen innerhalb von längstens 8 Jahren, alle anderen innerhalb von 5 Jahren zu entsprechen)

Die Durchführung der regelmäßigen Überprüfung ist vom Rauchfangkehrer zu überwachen!

Das angeführte Gesetz sowie die Verordnung sind im Internet auf der Homepage der OÖ Rauchfangkehrer www.rauchfangkehrer-ooe.at zu finden.

Ihr Rauchfangkehrermeister
KR Herbert Mayer
4230 Pregarten, Achsengraben 8
07236/2225 bim.mayer@aon.at